



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6722

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Umwelt-, Agrar- und  
Digitalisierungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Oliver Kumbartzky

im Hause

nachrichtlich an:  
Geschäftsführerin des Umwelt-, Agrar- und  
Digitalisierungsausschusses  
Frau Petra Tschanter  
L 212

im Hause

Telefon +49 431 988-1011  
Telefax +49 431 988-1017

Michaela.Becker@landtag.ltsh.de

 .11.2021

**Petition L2122-19/1909**  
**Forstwesen; Änderung Landeswaldgesetz**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, dem Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss die beigefügte Petition nebst weiterer sachdienlicher Unterlagen sowie den dazu ergangenen Beschluss ergänzend zu den laufenden Beratungen in dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michaela Becker  
Geschäftsführerin des Petitionsausschusses



**Gegenstand:** Forstwesen; Änderung Landeswaldgesetz  
**Sitzung am:** 09.11.2021

## **Beschluss**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.

In seiner Stellungnahme geht das Ministerium davon aus, dass der Petition der Sachverhalt eines nicht genehmigten Kahlschlages zur Jahreswende zugrunde liegt und somit eine Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als untere Forstbehörde gegeben sei.

Das Ministerium führt aus, dass dieses Landesamt seine Zentralstelle in Flintbek und Außenstellen in Flensburg, Neumünster, Eutin und Mölln habe. Es sei im Regelfall auf verschiedenen Wegen gut zu erreichen. Eine Bereitschaft rund um die Uhr gebe es nicht und werde auch nicht für erforderlich gehalten. Bei Gefahr im Verzug sei jede örtliche Ordnungsbehörde und auch die Polizei sachlich zuständig und könne das Erforderliche gemäß § 165 Landesverwaltungsgesetz veranlassen. Nach der bestehenden gesetzlichen Grundlage könne die Stadt daher nicht aus der Verantwortung entlassen werden.

Das Ministerium stimmt dem Petenten bezüglich seines zweiten Anliegens teilweise zu. Es werde ein Bedarf gesehen, die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeswaldgesetz zu verschärfen. Eine Genehmigungspflicht werde jedoch nicht als notwendig angesehen und würde zu einem erheblichen Mehraufwand der Verwaltung führen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten zunächst für sein Engagement. Der Schutz unserer Wälder ist ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen und bedarf daher aktueller und effektiver Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass er sich bezüglich des ersten Anliegens der Petition nicht für eine Gesetzesänderung einsetzen kann. Eine Notfallbereitschaft bei den Fachbehörden dürfte in den seltensten Fällen erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund sieht er keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass aktuell der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 19/3121) im zuständigen Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss beraten wird. Im Gesetzentwurf findet das weitere Anliegen des Petenten insoweit Berücksichtigung, dass die Anzeige von Hiebmaßnahmen, die kein Kahlschlag sind, künftig schriftlich zu erfolgen hat und diese bei der Durchführung der Maßnahme mit sich zu führen ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ergebnisse der Beratungen abzuwarten sind. Der Ausschuss beschließt, um das Anliegen des Petenten in die parlamentarischen Beratungen einfließen zu lassen, die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen dem Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag  
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 09.11.2021  
gez. A. Pelz

## PETITION AN DEN SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAG

1. Durch eine ausreichende Personalbemessung und Notfall-Bereitschaft muss sichergestellt sein, dass die Fachbehörden des Landes für die kommunale Ebene jederzeit erreichbar sind.
2. Zur Klarstellung der Zulässigkeit einer Maßnahme vor Ort sollte im Landeswaldgesetz die Anzeigepflicht für Hiebmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 Landeswaldgesetz hin zu einer Genehmigungspflicht geändert werden.

### Begründung:

Die Kommunalverwaltung ist umfassende Ansprechpartnerin und erster Anlaufpunkt für öffentliche Anfragen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger. Spezialfachliche Fragen wie aus dem Forstrecht können aber nicht umfänglich vor Ort bearbeitet und vertreten werden. Hierfür sind die Fachbehörden zuständig.

Wald ist per Gesetz geschützt, aber es gibt Ausnahmen, nach denen ein Kahlschlag doch zulässig ist. Zum Beispiel, wenn Schädlingsbefall vorliegt. Hier muss der Eigentümer nur eine Anzeige an die Forstbehörde geben, eine formale Genehmigung benötigt man nicht (§ 5 Abs. 3, Satz 4 Landeswaldgesetz). Weder über Genehmigungen noch über Anzeigen werden die örtlichen Stellen informiert.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde können einen Wald nicht forstlich begutachten und somit nicht beurteilen, ob sich die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des anzeigepflichtig Zulässigen bewegen. Ordnungsbehördliches Einschreiten ist aber nur bei offenkundigen Rechtsverstößen möglich, anderweitig macht sich die Kommune regresspflichtig.

## **Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag Forstwesen - Änderung Landeswaldgesetz**

### **Stellungnahme**

In dieser Petition wird zum einen gefordert, dass die Fachbehörden des Landes durch eine ausreichende Personalbemessung und Notfall-Bereitschaft jederzeit für die kommunale Ebene erreichbar sind.

Ich gehe davon aus, dass diese Forderung sich auf den Sachverhalt eines nicht genehmigten Kahlschlages zur Jahreswende bezieht und somit auf das zuständige LLUR als untere Forstbehörde.

Die sachliche Zuständigkeit der Behörden wird durch die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt (§ 25 Abs. 1 LVwG). Gemäß §§ 33 f. LWaldG sind für die Ausführung des Landeswaldgesetzes die Forstbehörden, in erster Linie die untere Forstbehörde zuständig. Die untere Forstbehörde mit ihrer Zentrale in Flintbek und ihren Außenstellen in Flensburg, Neumünster, Eutin und Mölln ist im Regelfall auf verschiedenen Wegen gut zu erreichen. Eine Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft gibt es allerdings - wie auch bei zahlreichen anderen Fachbehörden - nicht; sie wird auch nicht für erforderlich gehalten. Hinzuweisen ist darauf, dass bei Gefahr im Verzug, wie sie bei einer ungenehmigten Kahlschlagsmaßnahme zweifelsohne gegeben ist, jede örtliche Ordnungsbehörde, hier also das Ordnungsamt der Stadt, aber auch die Polizei, auch sachlich ist und das Erforderliche veranlassen kann (§ 165 LVwG). Aus dieser Verantwortung kann die Stadt auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage nicht entlassen werden.

Zweitens wird in der Petition gefordert, im Landeswaldgesetz die Anzeigepflicht für Hiebsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 LWaldG in eine Genehmigungspflicht zu ändern.

Auch MELUND sieht Bedarf, die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 4 LWaldG zu überprüfen und nachzuschärfen; eine Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 4 wird allerdings nicht für erforderlich gehalten. Sie wäre auch mit einem erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung verbunden. Die FDP-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Februar 2021 bereits einen Antrag zur Änderung des Landeswaldgesetzes vorgelegt. Zwischenzeitlich sind zur Änderung des Landeswaldgesetzes zahlreiche Gespräche geführt worden. MELUND geht davon aus, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in nächster Zeit einen Gesetzentwurf aus den Reihen des Landtages erörtern wird.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Weitergabe der Stellungnahme an den Petenten.